

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Laucha
vom 13.11.2014**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der evangelischen Friedhöfe in Laucha, Plößnitz und Weischütz, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelisches Kirchspiel Laucha in 06636 Laucha – Untere Hauptstraße 6
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt Naumburg einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	Friedhof Laucha	
1.1.1.	Erdbestattungen		250,00 €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen		100,00 €
1.2.	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren		
1.2.1.	Erdbestattungen		125,00 €
2.	für Wahlgräber		
2.1.1.	Erdbestattungen, eine Grablage		
2.1.1.a		Laucha	1.000,00 €
2.1.1.b		Weischütz	537,50 €
2.1.2.	Erdbestattungen, je zusätzlicher Grablage		
2.1.2.a		Laucha	650,00 €
2.1.2.b		Weischütz	300,00 €
2.1.3.	Urnenbeisetzungen		
2.1.3.1.	Beisetzung für 2 Urnen	Laucha,	450,00 €
2.1.3.2.	Beisetzung für 3 Urnen	Laucha,	525,00 €
2.1.3.3.a	Beisetzung für 4 Urnen	Laucha,	600,00 €
2.1.3.3.b	Beisetzung für 4 Urnen	Weischütz	250,00 €
2.2.	Zuschlag für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte (Sarg – oder- Urnenstelle) In eine Wahlgrabstätte für Sargbestattungen könne zusätzlich 3 Urnen beigesetzt werde.		25,00 €
3.	je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage		
3.1.	Urnenbeisetzungen	Laucha	950,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden mindestens Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Beisetzung zur Einhaltung der Ruhefrist werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Erdbestattungen, 1 Grablage		
1.a		Laucha	40,00 €
1.b		Weischütz	18,00 €
2.	Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage		
2.a		Laucha	26,00 €
2.b		Weischütz	12,00 €

3. Urnenstellen		
3.1. Urnenstellen – für 2 Urnen	Laucha	22,50 €
3.2. Urnenstellen – für 3 Urnen	Laucha	26,25 €
3.3. Urnenstellen – für 4 Urnen		
3.3.a	Laucha	30,00 €
3.3.b	Weischütz	12,50 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes (nur für Urnen), jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei der Beisetzung von **Urnen** werden folgende Kosten erhoben 125,00 €
- (2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast,) wird ein Zuschlag in Höhe von **10** Prozent der vollen Bestattungsgebühren berechnet.
- (3) Für Tiefenbegräbnisse wird ein Zuschlag in Höhe von **35** Prozent der Bestattungsgebühren berechnet.
- (4) Für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von **25** Prozent der vollen Bestattungsgebühren berechnet.
- (5) Für die Gestellung von Sarg – oder Urnenträger und Begleiter von Trauerfeiern oder Beisetzungen werden je Träger oder Begleiter berechnet: 30,00 €
- (6) Für zusätzliche erbrachte Leistungen des Friedhofpersonals bei Sarg-oder Urnenbestattungen werden je angefangene halbe Stunde folgende Kosten erhoben: 25,00 €

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Urnenumbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für das Ausgraben einer Urne 75,00 €
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine neue Aschekapsel erforderlich, wird ein Zuschlag von **10** Prozent der vollen Ausgrabungsgebühr berechnet. Kosten für eine neue Aschekapsel sind hierin nicht enthalten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von je **einem** Grabmal oder Abdeckplatte oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen 50,00 €
 - 1.1.2. bei Urnenreihengräbern 35,00 €
 - 1.2.1. bei mehrstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen 75,00 €
 - 1.2.2. bei Urnenwahlstellen 45,00 €
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 12,50 €
 - 3.1. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs bis 1,5m 7,50 €
 - 3.2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs über 1,5m 15,00 €
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs nach Zeitaufwand

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Grabeinebnungen zählen wie Grabherstellung zu den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen über 30cm Höhe pro Grabmal und Jahr 2,25 €
2. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstätte und Jahr
 - 2.1. Laucha 30,00 €
 - 2.2. Weischütz 17,50 €

Die Gebühren der Friedhofsunterhaltung werden bei der Vergabe des Nutzungsrechtes, bei Bestattungen bzw. bei Verlängerung bis zum Ende der Nutzungszeit fällig gestellt. In den Gebühren aus § 6 Punkt 1. und Punkt 2. sind die Gebühren aus Punkt 2 enthalten. Sie können auf schriftlichen Antrag auf eine Jahresgebühr umgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Bestattungen, bei denen Anträge über Sozial – oder - Ordnungsämter gestellt werden und Bestattungen in Reihengräbern und Gemeinschaftsanlagen

3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr 10,00 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeiern 85,00 €
(2) Gebühren und Auslagen von Kirchengemeinden oder Dritten für die Nutzung von Kirchen, Gemeinderäumen und Geläut oder die Gestellung eines Musikers werden von Kirchengemeinden oder deren Beauftragten selbst eingezogen.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 48,50 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 35,00€
4. für sonstige Verwaltungsleistungen
4.1. Genehmigung einer Umbettung 65,00 €
4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr 25,00 €
4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr 25,00 €
4.4. sonstige Verwaltungsleistungen je angefangene Stunde 25,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Laucha

Laucha, 13.11.2014
Ort, den



Handwritten signature of the church council chairperson and a member, with their respective titles: 'Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates' and 'Mitglied des Gemeindegemeinderates'.

Genehmigungsvermerk:

1. Kreiskirchenamt

Naumburg, 16.12.2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Handwritten signature of the church office leader with the title 'Amtsleiter/in'.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Laucha am 13.11.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evang.Kirchspiels Laucha wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evang. Kirchspiels Laucha wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 16.12.2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Genehmigt durch das Kreiskirchenamt Naumburg
Amtsleiter/in

Handwritten signature and date: 16.12.2014, Amtsleiterin